

mung des dauernden Körperschadens ist es möglich, Fest- Zahlungen sind allein die nach den Bemessungskriterien, Grup- stellungen über den Umfang der Beeinträchtigung zu treffen. pen und Richtwerten festzulegenden finanziellen Mittel, die

3. Kosmetische Folgen des Gesundheitsschadens

Die kosmetischen Folgen stellen eine hohe Belastung des Geschädigten im beruflichen und sonstigen gesellschaftlichen Leben dar und erschweren seine Rehabilitation. Der dafür vorgesehene Ausgleichsbetrag soll der Minderung dieser zusätz- lichen Belastungen dienen.

Auf der Grundlage der Bemessungskriterien zu bildende Gruppen und Richtwerte

Das erste Bemessungskriterium ist Grundlage für sechs Schweregruppen<sup>9 10 \*</sup>, nach denen jeder Einzelfall differenziert entsprechend der Art und Schwere der Verletzung an der Ge- sundheit eingestuft und nach Hauptrichtwerten<sup>19</sup> bewertet werden soll.

Das zweite Bemessungskriterium ist Grundlage für zehn Gruppen, die differenziert die prozentuale Höhe der dauern- den körperlichen Behinderung des Geschädigten ausweisen sollen und nach denen entsprechend dem Umfang des Kör- perschadens Nebenrichtwerte<sup>11</sup> gebildet werden.

Das dritte Bemessungskriterium ist Grundlage für fünf Gruppen<sup>12</sup>, die nach Schwere und Ausdehnung der kosmeti- schen Folgen am Körper des Geschädigten im sichtbaren und nicht sichtbaren Bereich differenziert gestaltet und nach de- nen Nebenrichtwerte<sup>13</sup> gebildet werden.

Für die einheitliche Bemessung des Ausgleichsbetrags soll- ten keine Fix- oder Von-bis-Beträge genommen werden. Am besten sind u. E. Richtwerte geeignet, dem Rechtscharakter des Ausgleichs als pauschalisierter Schadenersatzleistung ge- recht zu werden. Zugleich wird damit dem Gericht bzw. der Staatlichen Versicherung und der Deutschen Reichsbahn nach dem ZGB eingeräumten Entscheidungsspielraum (Er- messen) in bezug auf die Höhe des Ausgleichsanspruchs Rech- nung getragen. Die Besonderheiten jedes Einzelfalles können bei der Entscheidung gebührend berücksichtigt werden.

Haupt- und Nebenrichtwerte sind zu addieren, sofern mehr als ein Bemessungskriterium vorliegt und mehrere Richtwerte bestimmt werden können. Bei ihrer Festlegung wurde von einem Höchstbetrag für den Ausgleich von grund- sätzlich 50 000 M ausgegangen.<sup>14</sup> Die Haupt- und Nebenrich- terte müssen nicht ausgeschöpft, können aber auch über- schritten werden. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Einzelfalles sollte jedoch ein aus Haupt- und Neben- richtwerten zu bildender Ausgleichsbetrag die einzelnen oder die miteinander addierten Richtwerte nicht um mehr als 10 Prozent überschreiten. Entsprechend den Bedingungen des Einzelfalles können und müssen Mittelwerte zwischen den Haupt- und Nebenrichtwerten gebildet werden.

Art und Ausmaß der Verletzungen lassen eine schemati- sche Zuordnung in die fünf Gruppen des Bemessungskrite- riums „Kosmetische Folgen des Gesundheitsschadens“ nicht zu. Die Gruppen enthalten eine Reihe von Merkmalen, die oft nicht einzeln, sondern gehäuft als kosmetische Folgen auf- treten. Nicht selten haben kosmetische Folgen Merkmale, die zwar allesamt einer Gruppe zuzuordnen sind, jedoch dann den Gesamtumfang der kosmetischen Folgen unzureichend charakterisieren und damit der tatsächlichen Beeinträchti- gung des Geschädigten in seinem Wohlbefinden nicht ent- sprechen. In solchen Fällen müssen die sichtbaren und auch die nicht sichtbaren Schäden am Körper des Geschädigten in die nächst höhere Gruppe eingestuft werden.

Die in den Gruppen 1 bis 5 aufgeführten Merkmale der kosmetischen Folgen von Gesundheitsschäden können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Andere, in diesen Gruppen nicht aufgeführte kosmetische Folgen können ent- sprechend ihrer Schwere der jeweiligen Gruppe zugeordnet werden. Eine Komplettierung der einzelnen Gruppen ist des- halb geboten.

Der Funktion und dem Charakter des Ausgleichsanspruchs entsprechend müßte die Festlegung eines Mindestbetrags künftig entfallen. Bestimmend für die Höhe des Ausgleichs-

9 Schweregruppen für das Bemessungskriterium „Art und Schwere des Gesundheitsschadens“:

Schweregruppe X: Die medizinische Behandlung ist grundsätz- lich innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen. Es ist in der Regel keine stationäre Behandlung erforderlich gewesen. Die volle Arbeitsfähigkeit wurde ohne spezielle Rehabilitationsmaßnahmen wieder erreicht. Dauernde Körperschäden sind nicht eingetreten.

Schweregruppe 2: Die medizinische Behandlung ist innerhalb von ca. 16 Wochen abgeschlossen. Spezielle Heilmaßnahmen, wie Operationen oder/und eine stationäre Behandlung, können erfor- derlich gewesen sein. Die gesundheitliche Schädigung kann lebensgefährlich gewesen sein. Die volle Arbeitsfähigkeit wurde wieder erreicht. Ein Arbeitsplatzwechsel oder andere spezielle Rehabilitationsmaßnahmen wurden in der Regel nicht erforder- lich. Dauernde Körperschäden sind nur ausnahmsweise zu erwar- ten.

Schweregruppe 3: Die medizinische Behandlung ist grundsätz- lich innerhalb von 26 Wochen abgeschlossen. Spezielle Heilmaß- nahmen, wie Operationen oder/und eine stationäre Behandlung, waren in der Regel erforderlich. Die gesundheitliche Schädigung kann lebensgefährlich gewesen sein. Die volle Arbeitsfähigkeit wurde wieder erreicht. Ein Arbeitsplatzwechsel oder andere spe- zielle Rehabilitationsmaßnahmen können erforderlich geworden sein. Es liegen meist dauernde Körperschäden bis zu 50 Prozent vor.

Schweregruppe 4: Es waren intensive und spezielle Heilmaß- nahmen unter stationären Bedingungen erforderlich, oder/und die medizinische Behandlung des Gesundheitsschadens überschreitet 26 Wochen. Spezielle Rehabilitationsmaßnahmen waren grund- sätzlich erforderlich. Die Rehabilitationsmaßnahmen führten mit einer Wiederaufnahme der Berufstätigkeit zum Erfolg. Im Ein- zelfall kann eine Invaldisierung erfolgt sein. Es liegen dauernde Körperschäden von mindestens 40 Prozent vor.

Schweregruppe 5: Alle Heilmaßnahmen haben nur zu einer teilweisen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit geführt. In der Regel liegt eine Invaldisierung vor. Der dauernde Körperschaden liegt um 70 Prozent und darüber.

Schweregruppe 6: Alle Heilmaßnahmen sind ohne Erfolg ge- blieben. Audi eine teilweise Wiederherstellung der Arbeits- fähigkeit ist nicht möglich. Es sind Behandlungs- und Pflegemaß- nahmen für dauernd zu erwarten.

10 Hauptrichtwerte für die Schweregruppen 1 bis 6:

Schweregruppe 1	900M
Schweregruppe 2	1 500M
Schweregruppe 3	4 500M
Schweregruppe 4	15 000M
Schweregruppe 5	20 000M
Schweregruppe 6	30 000M

11 Gruppen und Nebenrichtwerte für das Bemessungskriterium

„Umfang des dauernden Körperschadens“:

Körperschaden von 10 %	300 M
Körperschaden von 20 %	800 M
Körperschaden von 30 %	1 000 M
Körperschaden von 40 %	2 000 M
Körperschaden von* 50 %	3 000 M
Körperschaden von 60 %	7 000 M
Körperschaden von 70 %	10 000 M
Körperschaden von 80 %	12 000 M
Körperschaden von 90 %	14 000 M
Körperschaden von 100 %	15 000 M

12 Gruppen für das Bemessungskriterium „Kosmetische Folgen des Gesundheitsschadens“:

Gruppe 1: strichförmige Narben ab 3 cm; strichförmige, in der Regel nicht sichtbare Narben ab 10 cm; flächenhafte sichtbare Narben; flächenhafte, in der Regel nicht sichtbare Narben ab 30 cm<sup>2</sup>; flächenhafte Narben mit Keloidbildung, Verwachsungen usw. mit Ausnahme solcher sichtbaren Narben über 30 cm<sup>2</sup>; Sprachbehinderung bei Aufregung oder anderen psychischen Belastungen; leichte Gesichtsentstellung; herunterhängendes Unter- oder Oberlid; auffällige Bewegungseinschränkungen; häufig tränendes Auge; Beinverkürzungen; partieller Haarverlust; Verlust bis zu zwei Zähnen im sichtbaren Bereich; leichte und mittlere Deformierung der Nase; Verlust einer Ohrmuschel; Verlust eines Fingers.

Gruppe 2: flächenhafte sichtbare Narben über 30 cm<sup>2</sup> mit Keloidbildung, Verwachsungen usw.; links- oder rechtsseitige Gesichtslähmung; mittlere Gesichtsentstellung; partieller Ver- lust der Nase; Auftreten von Anfällen (z. B. Epilepsie); schwere Deformierung der Nase; Verlust des Gehörs auf einem Ohr; Verlust von drei und mehr Zähnen im sichtbaren Bereich; Ver- lust beider Ohrmuscheln; Verlust mehrerer Finger; Verlust einer Hand; Verlust eines Fußes.

Gruppe 3: Sprachschwierigkeiten; Lähmungserscheinungen (z. B. beiderseitige Gesichtslähmung); schwere Gesichtsentstellung; tota- ler Verlust der Sehkraft auf einem Auge; totaler Verlust des Haares; totaler Verlust des Gehörs; Verlust beider Hände; Ver- lust beider Füße.

Gruppe 4: totaler Verlust der Nase; Verlust eines Armes; Ver- lust eines Beines; Verlust der weiblichen Brust.

Gruppe 5: totaler Verlust der Sehkraft auf beiden Augen; Ver- lust beider Arme; Verlust beider Beine; Querschnittslähmung.

13 Nebenrichtwerte für die Gruppen 1 bis 5:

Gruppe 1	500M
Gruppe 2	1 000M
Gruppe 3	2 500M
Gruppe 4	3 000M
Gruppe 5	5 000M

14 Davon haben sich auch I. Fritsche/M. Posch/U. Wedekind in NJ 1988, Heft 2, S. 75, leiten lassen.

Eine Ausnahme in der Rechtsprechung stellt der Ausgleichs- betrag von 60 000 M dar, den das BG Frankfurt (Oder) mit Urteil vom 25. Januar 1982 - BZB 144/81 - einem 18jährigen Geschädigten bei einer Querschnittslähmung und Oberschenkelamputation zuerkannte. Der Geschädigte wurde zehn Monate stationär be- handelt, ist 100 Prozent körperbehindert und wurde invaldisiert.